Thüringer Verordnung

über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln

(Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung -ThürLLVO-) vom 1. März 2004 (GVBI. S. 432) geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2014 (GVBI. S. 200)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt Voraussetzungen für die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln im Unterricht

- § 3 Anforderungen an Lehr- und Lernmittel
- § 4 Verwendung von Lehr- und Lernmitteln im Unterricht
 § 5 Genehmigungs- oder Zulassungserfordernis von Lehr- und Lernmitteln

Dritter Abschnitt

Genehmigungsverfahren für Schulbücher im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a

- § 6 Antrag§ 7 Genehmigungsverfah§ 8 Genehmigung§ 9 Schulbuchkatalog§ 10 Sondergenehmigung 7 Genehmigungsverfahren

Vierter Abschnitt Einführung

§ 11 Entscheidung über die Einführung

Fünfter Abschnitt Lernmittelfreiheit

- § 12 Umfang der Bereitstellung
- § 13 Bedarfsermittlung, Bestellung und Abrechnung
 § 14 Inventarisierung
 § 15 Verwendungsdauer

- § 16 Ausleihe
- § 17 Umgang mit Lernmitteln
- § 18 Schadenersatz für leihweise überlassene Lernmittel

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 43 Abs. 5 Satz 1, des § 44 Abs. 6 und des § 60 Nr. 7 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 238) verordnet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Schulbüchern, schulbuchersetzender Lernsoftware und spezifischen Lernmitteln an staatlichen Schulen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind
- 1. Lehrmittel

die zur Veranschaulichung im Unterricht bestimmten Hilfsmittel, die die Lehrerin/der Lehrer zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele einsetzt;

- 2. Lernmittel
 - die für die Hand der Schülerin/des Schülers bestimmten Arbeitsmittel, die er zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung benötigt. Lernmittel sind insbesondere Schulbücher, schulbuchersetzende Lernsoftware, spezifische Lernmittel und Verbrauchsmaterialien;
- 3. Schulbücher
 - a) Druckwerke, die nach ihrer Beschaffenheit für eine mehrjährige Nutzung im Unterricht geeignet sind, eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben wurden oder hierzu geeignet sind und für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff in der Regel eines Schuljahrs oder in der gymnasialen Oberstufe eines Halbjahreskurses enthalten, oder
 - b) Druckwerke, die Schulbücher nach Buchstabe a ergänzen oder ersetzen, nach ihrer Beschaffenheit für eine mehrjährige Nutzung im Unterricht geeignet sind und von der Schülerin/dem Schüler für einen bestimmten Unterrichtszweck zur Umsetzung von Lehrplanzielen innerhalb eines Schuljahrs oder während eines begrenzten Zeitraums verwendet werden (Lesestoffe, Gesetzestexte, Grammatiken, Formelsammlungen, Wörterbücher, Bibeln, Gebet- und Gesangbücher sowie in der Schuleingangsphase zu Beginn der Grundschule schulbuchersetzendes Material);
- 4. spezifische Lernmittel
 - Lernmittel, die zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Erreichung von Bildungs- und Erziehungszielen notwendig sind;
- 5. Verbrauchsmaterialien Lernmittel, deren weitere Nutzung nach einmaliger bestimmungsgemäßer Verwendung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung ist

- schulbuchersetzende Lernsoftware
 Software, die im Unterricht auf Schulcomputern zur Umsetzung von Bildungs- und Erziehungszielen von Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen verwendet wird;
- die Zulassung die generelle Unbedenklichkeitserklärung für Lehr- und Lernmittel aufgrund der Erfüllung der Tatbestände nach § 43 Abs. 2 ThürSchulG;
- 3. die Genehmigung die Unbedenklichkeitserklärung für Schulbücher nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a auf der Grundlage des Genehmigungsverfahrens nach den §§ 6 bis 10;
- die Einführung die konkrete Auswahl von Schulbüchern, schulbuchersetzender Lernsoftware und spezifischen Lernmitteln durch die Schule nach § 11;
- die Bereitstellung im Rahmen der Lernmittelfreiheit nach § 44 ThürSchulG die Zurverfügungstellung von Schulbüchern, schulbuchersetzender Lernsoftware und spezifischen Lernmitteln nach den §§ 12 bis 16.

Zweiter Abschnitt Voraussetzungen für die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln im Unterricht

§ 3 Anforderungen an Lehr- und Lernmittel

- (1) Lehr- und Lernmittel müssen den Anforderungen des § 43 Abs. 2 ThürSchulG entsprechen.
- (2) Lehr- und Lernmittel sollen das Ziel einer gleichwertigen und partnerschaftlichen Lebensgestaltung von Mann und Frau berücksichtigen sowie zeitgemäße und ausreichende Identifikationsangebote enthalten.
- (3) Lehr- und Lernmittel müssen für die vorgesehene Altersstufe unter Berücksichtigung pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie im Hinblick auf die sprachliche Gestaltung geeignet sein.
- (4) Der Preis der Lehr- und Lernmittel muss im Verhältnis zu den Möglichkeiten des schulischen Einsatzes angemessen, die Ausstattung muss zweckmäßig und darf nicht aufwändiger sein, als es der schulische Einsatz erfordert.

§ 4 Verwendung von Lehr- und Lernmitteln im Unterricht

Die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln im Unterricht setzt voraus, dass sie zugelassen oder genehmigt sind. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. Schulbücher, schulbuchersetzende Lernsoftware und spezifische Lernmittel müssen darüber hinaus nach § 11 Abs. 1 an der Schule eingeführt worden sein.

§ 5 Genehmigungs- oder Zulassungserfordernis von Lehr- und Lernmitteln

- (1) Mit Ausnahme von Schulbüchern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a zur Verwendung an allgemein bildenden Schulen gelten alle anderen Lehr- und Lernmittel als zugelassen, soweit sie die Anforderungen des § 3 erfüllen.
- (2) Schulbücher im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a für die Fächer nach den jeweiligen Stundentafeln der Grundschule, der Regelschule, des Gymnasiums, der Förderschule, der Gesamtschule und des Kollegs bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Dies betrifft auch die Fächer des allgemein bildenden Unterrichts am be-

Dritter Abschnitt Genehmigungsverfahren für Schulbücher im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a

§ 6 Antrag

- (1) Voraussetzung zur Eröffnung eines Genehmigungsverfahrens ist der Antrag eines Verlags auf Genehmigung eines Schulbuchs. Der Antrag muss Titel, ISBN (Bestellnummer), Angaben zu Schulart, Fach, Klassenstufe/Kurs, Auflage (bei Folgeauflagen mit Hinweis auf die parallele Verwendbarkeit zu früheren Auflagen), Erscheinungsjahr, Verkaufspreis, Konzeptionspapier, Begleitmaterialien sowie eine schriftliche Versicherung darüber enthalten, dass der Inhalt des Schulbuchs die Anforderungen des § 3 Abs. 1 bis 3 erfüllt und insbesondere mit der Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmt.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von dem Verlag pro Schulart je zwei Exemplare einzureichen; bei Schulbüchern für den Religionsunterricht und auf besondere Anforderung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sind bei geplanter Hinzuziehung von Gutachtern fünf Exemplare einzureichen. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden hierbei auch Andruckexemplare akzeptiert, wenn sie redaktionell abgeschlossen und nach Fertigstellung keine Abweichungen vorhanden sind.
- (3) Bei geänderten Auflagen bereits genehmigter Schulbücher, für die eine neue Genehmigung beantragt wird, sind zwei Exemplare der neuen Auflage vorzulegen. Die vorgenommenen Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Prüfung der Schulbücher erfolgt durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium; es entscheidet im Einzelfall über den Umfang des Genehmigungsverfahrens.
- (2) Das Genehmigungsverfahren erfolgt grundsätzlich ohne den Einsatz von Gutachtern. Dies gilt insbesondere für Schulbücher,
- 1. für die von dem Verlag erstmalig oder nach Ablauf des Genehmigungszeitraums erneut eine Genehmigung beantragt wird und
- 2. die bereits genehmigt sind und für die innerhalb des Genehmigungszeitraums unabhängig vom Umfang der Änderung eine neue Genehmigung beantragt wird.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 sowie bei Zweifeln daran, ob die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 erfüllt werden, behält sich das für das Schulwesen zuständige Ministerium die Hinzuziehung von Gutachtern vor. Als Gutachter werden Lehrerinnen und Lehrer im Landesdienst eingesetzt. Sie müssen in der Prüfungsangelegenheit unbefangen sein.
- (4) Die Höhe der Gebühren regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 23. Juni 1998 (GVBI. S. 241) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Genehmigung

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheidet über die Genehmigung eines Schulbuchs auf der Grundlage des Genehmigungsverfahrens nach § 7. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Schulbuch den Anforderungen des § 3 entspricht. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- (2) Die Genehmigung eines Schulbuchs wird auf sieben Jahre befristet und unter Vorbehalt

des Widerrufs erteilt. Der Widerruf der Genehmigung ist zu begründen.

§ 9 Schulbuchkatalog

- (1) Die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Schulbücher werden im jährlich erscheinenden Schulbuchkatalog veröffentlicht. Mit Erscheinen des neuen Katalogs verliert der vorhergehende Katalog seine Gültigkeit.
- (2) Soweit an den Schulen zum Zeitpunkt des Erscheinens des Schulbuchkatalogs nicht mehr in diesem aufgeführte Schulbücher vorhanden sind, dürfen sie für eine Übergangszeit von zwei Schuljahren weiter verwendet werden, sofern von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nicht etwas anderes bestimmt wurde.

§ 10 Sondergenehmigung

Für Schulbücher, die bisher von Verlagen nicht zur Genehmigung eingereicht wurden, deren Verwendung an einzelnen Schulen jedoch aus besonderen pädagogischen Gründen beabsichtigt ist, kann die jeweilige Schule eine auf ein Schuljahr begrenzte Sondergenehmigung bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium beantragen.

Vierter Abschnitt Einführung

§ 11 Entscheidung über die Einführung

- (1) Die Einführung von Schulbüchern, schulbuchersetzender Lernsoftware und spezifischen Lernmitteln erfolgt durch Beschluss der zuständigen Fachkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz.
- (2) Die Schulen haben bei der Auswahl und Einführung von Lernmitteln neben den Anforderungen des § 3 auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der sachgemäßen Kontinuität sowie mit Blick auf die Schüler aus entwicklungsphysiologischer Sicht das Gewicht des Lernmittels zu beachten.

Fünfter Abschnitt Lernmittelfreiheit

§ 12 Umfang der Bereitstellung

- (1) Den Schülerinnen und Schülern werden die notwendigen Schulbücher, die schulbuchersetzende Lernsoftware und spezifische Lernmittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 von den Schulen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Von der Lernmittelfreiheit sind ausgeschlossen:
- 1. Schülerinnen und Schüler der Berufsschule mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr,
- 2. Fachschülerinnen und Fachschüler in berufsbegleitenden Bildungsgängen,
- 3. Schülerinnen und Schüler der Höheren Berufsfachschule in den Bildungsgängen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Hebamme/Entbindungspfleger und Altenpflege sowie

- 4. Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule in den Bildungsgängen Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.
- (3) Die Höhe des zur Verfügung stehenden Etats für die Anschaffung von Lernmitteln nach Absatz 1 bemisst sich nach der am Tag der Lernmittelbestellung für das kommende Schuljahr zu erwartenden Schülerzahl. Grundlage für die Berechnung sind die für jedes Schuljahr von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nach Maßgabe des Haushalts festgelegten Pauschalbeträge je Schülerin/Schüler.

§ 13 Bedarfsermittlung, Bestellung und Abrechnung

- (1) Für die Einhaltung der Höhe des Schuletats und die Durchführung der Lernmittelfreiheit ist die Schulleiterin/der Schulleiter verantwortlich. Er kann einzelne Aufgaben bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit auf Lehrkräfte oder sonstige Schulbedienstete übertragen.
- (2) Die Schule ermittelt Art und Menge der benötigten Lernmittel nach der zu erwartenden Zahl der Schülerinnen/Schüler für jeden Jahrgang unter Berücksichtigung des Bestands an Lernmitteln und des zugewiesenen Lernmitteletats.
- (3) Über die für die Hand der Schülerin/des Schülers im kommenden Schuljahr vorgesehenen Lernmittel erstellt jede Schule eine Liste, die den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Beginn des Bestellzeitraumes zur Kenntnis zu geben ist. Machen Eltern oder volljährige Schülerinnen/Schüler von der Möglichkeit des Eigenerwerbs von Lernmitteln Gebrauch, reduziert sich die Zahl der durch die Schule bereitzustellenden Lernmittel entsprechend.
- (4) Die für die Bedarfsermittlung, Bestellung und Abrechnung von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorgegebenen Fristen sind einzuhalten. Die Planungs-, Liefer- und Abrechnungsunterlagen sind fünf Jahre an der Schule aufzubewahren.
- (5) Das zuständige Schulamt kontrolliert die Planung und Bestellung von Lernmitteln sowie die Einhaltung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 14 Inventarisierung

Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit angeschafften Lernmittel, mit Ausnahme der Lernmittel nach § 16 Abs. 2, sind als Eigentum des Landes zu kennzeichnen und zu inventarisieren. Die Schulleiterin/der Schulleiter kontrolliert die Einhaltung der lizenzrechtlichen Vorschriften bei der Verwendung von schulbuchersetzender Lernsoftware.

§ 15 Verwendungsdauer

Die Lernmittel sollen jeweils mindestens drei Jahre verwendet werden. Sie können ausgesondert werden, wenn ihr Zustand keine weitere Ausleihe mehr zulässt.

§ 16 Ausleihe

- (1) Aus Landesmitteln bezahlte Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern entweder als Ausleihexemplare für bestimmte Zeit überlassen oder zum Gebrauch in der Schule bereitgestellt. Alle den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellten Lernmittel bleiben Eigentum des Landes. Die Ausleihe von Lernmitteln ist durch die Schule für jede Schülerin und jeden Schüler in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden den Schülerinnen und Schülern bei der Einschulung einmalig die Fibel und das Mathematikbuch oder das schulbuchersetzende Material für die Fächer Deutsch und Mathematik übereignet.

(3) Ausgeliehene Lernmittel sind am Ende der vorgesehenen Ausleihzeit zurückzufordern.

§ 17 Umgang mit Lernmitteln

Die Schülerinnen und Schüler sind zur pfleglichen Behandlung der Lernmittel verpflichtet. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Eintragungen, Unterstreichungen und Markierungen in ausgeliehenen Lernmitteln nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 18 Schadensersatz für leihweise überlassene Lernmittel

- (1) Die Schule kann bei nicht erfolgter Rückgabe eines leihweise zur Nutzung überlassenen Lernmittels oder bei Beschädigung, die die weitere Ausleihe ausschließt, Schadensersatz von den Eltern oder von den volljährigen Schülerinnen und Schülern verlangen.
- (2) Als Beschädigung gilt nicht der Verschleiß, der mit einer normalen Benutzung des Lernmittels verbunden ist.
- (3) Im Schadensfall entscheidet die Schule, ob das Lernmittel ersetzt wird oder die Zahlung einer entsprechenden Geldsumme erfolgen soll. Bei der Festlegung des zu erstattenden Betrags ist in der Regel nach erstmaliger Ausleihe von zwei Dritteln und nach der zweiten Ausleihe von einem Drittel des Anschaffungspreises auszugehen.
- (4) Weigert sich die oder der Schadensersatzpflichtige, Schadensersatz zu leisten, ist das zuständige Schulamt zu informieren, welches über weitere Maßnahmen entscheidet.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.